

# VEREINSSATZUNG



SKICLUB  
STRASSBERG



## Inhalt

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	1
§2	Verbandszugehörigkeit .....	1
§3	Zweck, Gemeinnützigkeit, Jugendschutz .....	1
§4	Mitgliedschaft .....	2
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§6	Mitgliedsbeiträge .....	4
§7	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§8	Organe des Vereins .....	5
§9	Haftung der Organmitglieder und Vertreter .....	5
§10	Vorstand .....	5
§11	Ausschuss .....	6
§12	Wahl und Amtsdauer .....	7
§13	Mitgliederversammlung .....	7
§14	Kassenprüfer .....	9
§15	Skischule .....	10
§16	Datenschutz .....	10
§17	Auflösung des Vereins .....	10
§18	In-Kraft-Treten .....	11

## **Vorbemerkung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Satzungstext durchgängig bei allen personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Skiclub Straßberg (Abk.: SC Straßberg) und hat seinen Sitz in 72479 Straßberg.
- 1.2 Der Verein wurde am 07.11.1980 gegründet und ist mit der Registernummer 400320 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Verbandszugehörigkeit**

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Skiverbandes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V.
- 2.2 Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schwäbischen Skiverbandes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V. und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§3 Zweck, Gemeinnützigkeit, Jugendschutz**

- 3.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die Pflege und Förderung des Winter-, Natur- und Bergsports für Kinder, Jugendliche & Familien durch folgende Maßnahmen:
  - a) Durchführung von Kursen und Ausfahrten zum Zweck der Ausübung unterschiedlicher Wintersportarten
  - b) Organisation von Sommeraktivitäten zum Zweck der Ausübung unterschiedlicher Natur- und Bergsportarten
  - c) Betrieb der vereinseigenen Skilifte und Pflege der örtlichen Langlaufloipen
  - d) Betrieb der vereinseigenen Skihütte

- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- 3.5 Im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG kann der Ausschuss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. Eine angemessene Vergütung und/oder angemessene Aufwandsentschädigung für die Vorstandstätigkeit der Vorstandsmitglieder kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- 3.6 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

#### §4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.3 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag, auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, der an den Verein zu richten ist, voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Der Aufnahmeantrag kann auch in digitaler Form über die Homepage des Vereins ([www.skiclub-strassberg.de](http://www.skiclub-strassberg.de)) gestellt werden.

- 4.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.5 Zur Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds wird zusammen mit dem Aufnahmeantrag erteilt.
- 4.6 Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.7 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- 4.8 Personen können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Unter derselben Voraussetzung können Vorsitzende des Vereins nach Beendigung ihres Amtes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- e) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - f) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - g) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- 5.4 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 5.5 Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

## §6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 6.2 Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Vorstand bewilligen.
- 6.3 Alle Einzelheiten der Beitragspflicht, wie z.B. die Höhe der verschiedenen Beiträge, die unterschiedliche Belastung der einzelnen Mitgliedergruppen und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 6.5 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
- 6.6 Die Mitgliedsbeiträge werden nach dem SEPA-Lastschriftverfahren zum ersten Werktag im Monat Mai eines Kalenderjahres eingezogen.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, dem Ausschuss oder einem Ausschussmitglied. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres und nur unter Einhalten einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig. Austrittserklärungen von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere von Minderjährigen müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, gegen dessen Interessen verstößt oder dessen Ansehen geschädigt hat.
  - b) mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss darf frühestens beschlossen werden, wenn seit der Absendung der 2. Mahnung ein Monat erfolglos verstrichen ist.

- c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, insbesondere auch im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, gegebenenfalls auch dessen gesetzlichen Vertreter, unter Setzung einer Frist von mindestens 1 Woche, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss, der dem Betroffenen, gegebenenfalls auch dessen gesetzlichen Vertreter, mit Begründung schriftlich bekanntzumachen ist, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

- 7.4 Schulden und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bei Austritt aus dem Verein mit einer Frist von 2 Monaten zu begleichen.

## **§8 Organe des Vereins**

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

9.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§10 Vorstand**

10.1 Den Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB bilden mindestens 2 und maximal 3 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen.

10.2 Die Festsetzung und Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche, sowie die Verteilung der Aufgaben regeln die Vorstandsmitglieder untereinander und werden in einem

Geschäftsverteilungsplan festgehalten. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich.

- 10.3 Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegen dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.
- 10.4 Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten, Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 2.000,00 € (in Worten: „zweitausend Euro“) nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden.
- 10.5 Der Vorstand kann nach einstimmig gefasstem Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Ausschusses zu treffen.

## §11 Ausschuss

11.1 Der Ausschuss besteht aus:

- a) Vorstand (2-3 Personen)
- b) Kassierer
- h) Schriftführer
- i) Beisitzer (6-10 Personen)

11.2 Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.

11.3 Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Bekanntgabe der Tagesordnung ist dringend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb von einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.

11.4 Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Falls keine Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.



- 11.5 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe sind also nicht zulässig.
- 11.6 Über die Sitzung des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## §12 Wahl und Amtsdauer

- 12.1 Die Ausschussmitglieder und damit auch die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
- 12.2 Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich einzeln zu wählen. Die Beisitzer können im Block gewählt werden. Es können auch zwei, jedoch nicht mehr Ausschussämter in einer Person vereinigt werden, wobei auch in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat.
- 12.3 Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig und doppelt von einer Person besetzt werden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder können gleichzeitig auch im Vorstand tätig sein.
- 12.4 Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusgemäß anstehender Wahl.

## §13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden und zwar nach Möglichkeit im ersten Kalenderhalbjahr.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Skischulleiters

- c) Entgegennahme der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder
- d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

13.3 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens **zwei Wochen** durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Straßberg zu erfolgen. **Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Frist von mindestens einer Woche.**

13.4 Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekanntgegeben werden. **Wird hiervon aber abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekanntgegeben wurden. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder Neufassung genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“ ohne nähere Einzelheiten.**

13.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens **eine Woche** vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung aufgrund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. **Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.**

13.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ist kein einziges Ausschussmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. **Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. der Wahlausschuss. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten**

Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

- 13.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten für ein zu besetzendes Amt entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen mit zwei oder mehr Kandidaten Stimmgleichheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungswahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 13.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 13.9 Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, einschließlich der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 13.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13.11 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

## §14 Kassenprüfer

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 14.2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen.
- 14.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

## **§15 Skischule**

- 15.1 Zur Erfüllung der Vereinszwecke unterhält der Verein eine Skischule. Die Skischule besteht aus dem Skischulleiter und dem Lehrteam. Der Skischulleiter wird von den Mitgliedern des Lehrteams gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche stimmt der Skischulleiter gemeinsam mit dem Ausschuss ab.
- 15.2 Der Skischulleiter kann durch Wahl bei der Mitgliederversammlung als Beisitzer gleichzeitig auch im Ausschuss tätig sein.
- 15.3 Das Lehrteam der Skischule besteht aus ehrenamtlichen Übungsleitern und Übungsleiteranwärtern. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein.

## **§16 Datenschutz**

- 16.1 Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Telefon-/Mobilnummer) und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 16.2 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

## **§17 Auflösung des Vereins**

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden war und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 17.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstände je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Straßberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §18 In-Kraft-Treten

18.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Straßberg, 08.04.2022

Vorstandsmitglieder:

Tobias Gut, Matthias Kleiner, Frank Schneider